



-
- § 1 Der Sportausschuß setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: Vizepräsident Sport, Bezirkssportwarte oder deren Vertreter, dem Vizepräsident Jugend sowie einem Vertreter des Schiedsrichter-Ausschusses.
- § 2 Der Sportausschuß kann jederzeit weitere Mitglieder zur Erfüllung seiner Aufgaben benennen.
- § 3 Der Sportausschuß wird vom jeweiligen Vizepräsidenten Sport einberufen. Wenn mindestens drei der ständigen Mitglieder eine Sportausschusssitzung verlangen, so muss diese einberufen werden.
Der Sportausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 ständige Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Als anwesend gelten auch per Telefon zugeschaltete Mitglieder. In begründeten Einzelfällen ist eine Stimmabgabe per Mail im Vorfeld gestattet (Urlaub usw).
- § 4 Weitere Mitglieder (z.B. Liga- oder Ranglistenobmann) können vom Vizepräsidenten Sport und den Bezirkssportwarten berufen werden.
- § 5 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Vizepräsident Sport).
- § 6 Aufgaben des Sportausschusses
1. Etataufstellung
 2. Beschaffung von Mitteln für Spitzensport
 3. Pressearbeit (Spitzensport)
 4. Grand-Prix-Turniere, Oberliga, Ranglistenturniere
 5. Erstellung der Liga-Ordnung für alle Ligen
 6. Erstellung der Turnierordnung
 7. Erstellung der Ranglistenordnung
 8. Lizenzwesen
 9. Senioren
 10. DSQV Sportangelegenheiten
 11. Turnierorganisation überregional
 12. BW-Meisterschaften Einzel und Doppel
- § 7 Die Überwachung der Einhaltung der Liga-, Turnier- und Ranglistenordnungen und evtl. Entscheidungen über Maßnahmen bei Nichteinhaltung erfolgen durch den Vizepräsidenten Sport oder dessen Vertreter. Des weiteren fallen in dessen Verantwortungsbereich die Punkte Oberliga, BW-Ranglisten und Bw-Meisterschaften Einzel und Doppel.
- § 8 Diese Sportausschuss-Ordnung kann vom Sportausschuss mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- § 8 Diese Ordnung tritt am 01. November 2013 in Kraft.